

Angebot (Verbleib beim Bieter)

Baumaßnahme: Neubau 2-fach Sporthalle „Klöcknerstraße“
Angebot für: Fliesenarbeiten

Einreichung bis zum Eröffnungstermin bei der

Stadt Werne Abt. I.1 – Versandstelle – Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 02389/ 71- 0

Datum der Versendung:	22.10.2026	
Eröffnungstermin:	12.11.2026, 10:30 Uhr	Stadt Werne, Konrad-Adenauer- Platz 1 a (Rettungswache, 1.OG, Raum 1.02), 59368 Werne
Zuschlags- u. Bindefrist:	11.12.2026	
Baubeginn:	2027 KW 27	Der genaue Arbeitsbeginn wird von dem Auftraggeber verbindlich festgesetzt.
Fertigstellungstermin:	2027 KW 31	
Vertragsstrafe:	0 %	der Brutto-Auftragssumme je Arbeitstag bei durch den AN verschuldeter Überschreitung des festgesetzten Arbeitsendes, max. 5% der Netto-Auftragssumme.
Vertragserfüllungsbürgschaft: (ab Auftragssumme 250.000 €/netto)	3 %	der bei Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Brutto-Auftrags- -summe für die vertragsgemäße Ausführung.
Gewährleistungsbürgschaft: (ab Auftragssumme 250.000 €/netto)	3 %	der Brutto-Abrechnungssumme für die Gewährleistung nach Abnahme der Leistung.
Gewährleistung:	4 Jahre	

Auslage der Unterlagen:

Kommunalbetrieb Werne, Techn. Gebäudemanagement
Konrad-Adenauer-Platz 1 a, 59368 Werne

Nebenangebote - Nr. 4 BB/VOB -

☐ zugelassen

☒ nicht zugelassen

Angebotssumme inkl. Mwst.:	€
Anzahl der Nebenangebote:	St
Preisnachlass auf die Angebotssumme und Neben- / Alternativangebote	%
Angebotssumme nach der Prüfung inkl. Mwst.: (nur vom Auftraggeber auszufüllen)	€

Firmenstempel

Angebot (Ausführung AG)

Baumaßnahme: Neubau 2-fach Sporthalle „Klöcknerstraße“
Angebot für: Fliesenarbeiten

Einreichung bis zum Eröffnungstermin bei der

Stadt Werne Abt. I.1 – Versandstelle – Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 02389/ 71- 0

Datum der Versendung:	22.10.2026	
Eröffnungstermin:	12.11.2026, 10:30 Uhr	Stadt Werne, Konrad- Adenauer- Platz 1 a (Rettungswache, 1.OG, Raum 1.02), 59368 Werne
Zuschlags- u. Bindefrist:	11.12.2026	
Baubeginn:	2027 KW 27	Der genaue Arbeitsbeginn wird von dem Auftraggeber verbindlich festgesetzt.
Fertigstellungstermin:	2027 KW 31	
Vertragsstrafe:	0%	der Brutto-Auftragssumme je Arbeitstag bei durch den AN verschuldeter Überschreitung des festgesetzten Arbeitsendes, max. 5% der Netto-Auftragssumme.
Vertragserfüllungsbürgschaft: (ab Auftragssumme 250.000 €/netto)	3 %	der bei Zuschlagerteilung zugrunde gelegten Brutto-Auftrags- -summe für die vertragsgemäße Ausführung.
Gewährleistungsbürgschaft: (ab Auftragssumme 250.000 €/netto)	3 %	der Brutto-Abrechnungssumme für die Gewährleistung nach Abnahme der Leistung.
Gewährleistung:	4 Jahre	

Auslage der Unterlagen:

Kommunalbetrieb Werne, Techn. Gebäudemanagement
Konrad-Adenauer-Platz 1 a, 59368 Werne

Nebenangebote - Nr. 4 BB/VOB -

☐ zugelassen

☒ nicht zugelassen

Angebotssumme inkl. Mwst.:	€
Anzahl der Nebenangebote:	St
Preisnachlass auf die Angebotssumme und Neben- / Alternativangebote	%
Angebotssumme nach der Prüfung inkl. Mwst.: (nur vom Auftraggeber auszufüllen)	€

Erklärungen des Bieters

1. Für das Vergabeverfahren gelten die **Bewerbungsbedingungen** für die Vergabe von Bauleistungen (BB) der Stadt Werne. **Diese sind mir bekannt und werden anerkannt.**
2. **Bestandteile des Angebotes** sind in der jeweils geltenden Fassung:
 - Bewerbungsbedingungen der Stadt Werne für die Vergabe von Bauleistungen (BB)
 - Erklärungen des Bieters
 - Vorbemerkungen zur Baumaßnahme
 - Leistungsbeschreibung
 - Beiliegende Pläne, Zeichnungen etc.
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Werne für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB)
 - Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teile B und C**Alle Bestimmungen sind mir bekannt und werden anerkannt.**
3. Außerdem sind die **nachfolgenden Erklärungen Bestandteile des Angebotes**:
 - Ich habe mich vor Abgabe des Angebotes über Umfang, Art und Ausführung der Leistungen sowie über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle hinreichend unterrichtet. Ich kenne die für meinen Fachbereich gültigen und zu beachtenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und werde sie bei der Erfüllung dieses Vertrages beachten. Auf Verlangen wird der Eignungsnachweis erbracht.
 - Ich erkläre, dass ich meine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern, der Sozialversicherungsbeiträge sowie meine Verpflichtungen aus den Tarifverträgen und dem Schwerbehindertengesetz ordnungsgemäß erfülle. Auf Verlangen wird der Nachweis erbracht.
 - Ich erkläre und erbringe auf Verlangen den Nachweis, dass ich mein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet habe und in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen und Mitglied der Berufsgenossenschaft bin sowie mein Haftpflichtrisiko ausreichend gedeckt habe.
 - Erklärung gem. TVgG NRW Tariftreue/Mindestlohn (s. Anlage)
 - Erklärung gem. TVgG NRW (Berücksichtigung sozialer Kriterien, s. Anlage)
4. Als **Nachunternehmer** sind vorgesehen: ☐ keine ☐ folgende Nachunternehmen

Nachunternehmer (Name und Sitz)	Auszuführende Teilleistung	Positionen des LV

5. Zusätzliche Erklärung bei **Bietergemeinschaften**:

Bevollmächtigter Vertreter: _____

Ich erkläre, dass

- der o.g. bevollmächtigte Vertreter sämtliche Bietergemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- er berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und
- jedes Bietergemeinschaftsmitglied in voller Höhe für die Erfüllung des Vertrages als Gesamt-schulner haftet.

6. Ich beabsichtige, bei den vorgenannten Bauarbeiten den

_____	_____	_____
Berufsbezeichnung	Name, Vorname	Telefon Büro

		Telefon Mobil

als verantwortlichen Bauleiter einzusetzen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich verpflichtet bin, unaufgefordert Änderungen in der vorstehenden Besetzung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Ferner erkläre ich, dass für Büro und Baustellenleitung technisch ausgebildetes Personal sowie Arbeitskräfte für die Baustelle in ausreichender Zahl abgestellt werden.
Der verantwortliche Bauleiter oder sein Vertreter

_____	_____	_____
Berufsbezeichnung	Name, Vorname	Telefon

		Telefon Mobil

muss jederzeit (auch nachts, an Wochenenden und an Feiertagen) für den Auftraggeber erreichbar sein.

7. Als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung wird eingesetzt:

_____	_____	_____
Berufsbezeichnung	Name, Vorname	Telefon Büro

		Telefon Mobil

8. Mir ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.
Ich versichere hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten¹ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten².

¹ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von dereteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteils-gewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

² Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz –

KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 – 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 229 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108 e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Vorstehende Erklärungen werden mit meiner rechtsverbindlichen Unterschrift unter dem Angebot ausdrücklich anerkannt.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (BB)

Hinweis:

"Der Auftraggeber verfährt nach der 'Verdingungsordnung für Bauleistungen', Teil A 'Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen' (VOB/A). Die VOB/A wird nicht Vertragsbestandteil; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht."

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder per e-mail darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3. Angebot

- 3.1** Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist - ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr.3.2) - unzulässig.
- 3.2** Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes. Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.
- 3.3** Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein; die Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.
- 3.4** Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- 3.5** Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 3.6** Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein.
- 3.7** Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote, wie Telefax oder E-Mail sind nicht zugelassen.

4. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

- 4.1** Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
- 4.2** Der Bieter hat die in Änderungsvorschläge oder Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3** Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z.B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 4.4** Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5** Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die den Nrn. 4.1 - 4.4 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

5. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- die die Verpflichtung enthält, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

6. Nachunternehmer

- 6.1** Der Bieter hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen.
- 6.2** Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, auf die sein Betrieb nicht eingerichtet ist, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Nachunternehmer mit Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) benennen. Der Bieter kann
- a) **nach** Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nur bei Vorliegen besonderer Gründe rechnen,
 - b) bei Nichteinholung der Zustimmung des Auftraggebers bzw. falschen Erklärungen von weiteren Auftragserteilungen ausgeschlossen werden.
- Der Bieter darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Nachunternehmer darf die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

7. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als "Bevorzugte Bewerber" berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären. Bieter, die nach den "Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)" bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

8. Angebotsfrist/Eröffnungstermin

- 8.1** Die Angebotsfrist läuft ab, sobald der Verhandlungsleiter im Eröffnungstermin mit der Öffnung des ersten Angebotes beginnt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.
- 8.2** An dem Eröffnungstermin dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten teilnehmen.

9. Kosten

- 9.1** Der für die Verdingungsunterlagen bezahlte Betrag wird nicht erstattet.
- 9.2** Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

10. Eignungsnachweis

- 10.1** Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen,
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen,
 - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
 - das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
 - die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes,
 - andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise (s. § 8 Nr. 3 VOB/A)
- 10.2** Auf Verlangen hat der Bieter jederzeit den Mitgliedsschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 10.3** Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer vor Auftragserteilung Bescheinigungen folgender Stellen vorzulegen:
- Sozialversicherungsträger
 - Haftpflichtversicherungen
 - Finanzamt

11. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

Den Bietern werden auf Anforderung nach dem Eröffnungstermin die Anzahl der Angebote und deren Endbeträge sowie die Anzahl der Nebenangebote nur schriftlich mitgeteilt. Den Bietern und ihren Bevollmächtigten steht die Einsichtnahme in die Niederschrift über den Eröffnungstermin frei.

12. Urkalkulation

Mit dem Angebot ist die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag abzugeben.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung).

1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt:

☐

☐ Architekt:

☐ Fachingenieur:

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt:

☐

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze ¹⁾:

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes ¹⁾:

2.3 Wasseranschlüsse ²⁾:

Wird bauseits zur Verfügung gestellt.

2.4 Stromanschlüsse ²⁾:

Wird bauseits zur Verfügung gestellt.

2.5 Sonstige Anschlüsse ²⁾:

2.6 Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3 – 2.5):

0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages für Brauchwasser werden bauherrenseitig abgezogen bzw. einbehalten

0,4 % des Netto-Rechnungsbetrages für Baustrom werden bauherrenseitig abgezogen bzw. einbehalten

☐ Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Nr. 4c Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

2.7 Bauschuttentsorgung:

Eigenverantwortliche Entsorgung lt. beigefügtem Merkblatt (Seite 6)

¹⁾ z.B.: Größe, Lage –evtl. Lageplan beifügen

²⁾ z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.
- ☒ von KW 27 2027 bis KW 31 2027

3.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen binnen Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

- ☐
☐

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

- ☐ Betrag (€)
- ☐ % des Endbetrages der Auftragssumme

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

- ☐ Betrag (€)
- ☐

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§ 14)

5.1 Alle Rechnungen sind zweifach bei dem Auftraggeber einzureichen; bei Einschaltung externer Fachingenieure über das Ingenieurbüro dreifach.

5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Hand-skizzen) sind einfach, über ein externes Ingenieurbüro zweifach einzureichen.

6. Sicherheitsleistungen (§ 17)

Stellung der Sicherheit ☒ ja / ☐ nein

- ☒ Sicherheit für die Vertragserfüllung (K-EVM (B) ZVB Nr. 30.1) ist in Höhe von 3,00 v.H. der Auftragssumme zu leisten.
- ☒ Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (K-EVM (B) ZVB Nr. 30.2) beträgt 3,00 v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

7. Abnahme (§ 12 Nr. 4)

☒ Die Leistung wird förmlich abgenommen.

8.

9.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Merkblatt*)

zur Entsorgung von Abfällen die bei Bauvorhaben in den Städten Selm, Werne, Lünen, und Bergkamen anfallen.

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Unna weist auf folgende abfallrechtliche Regelungen hin:

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle nach Bodenaushub, Bauschutt und Baustellenabfällen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Im Kreis Unna kann Bauschutt in der Bauschuttrecyclinganlage der WBA GmbH umweltgerecht aufbereitet werden (Tel.: 02389-7811100).

Soweit eine Verwertung von nicht verunreinigtem Bodenaushub oder Bauschutt nicht möglich ist, ist das Material gemäß der Abfallentsorgungssatzung für den Kreis Unna auf der Deponie „Brückenkamp“ in Lünen-Horstmar (Tel.: 02306-14396) zu entsorgen.

Falls bei den Abbrucharbeiten verunreinigtes Abbruchmaterial anfällt, so ist dieses getrennt zu sammeln und eine Deponieklassenbestimmung durchzuführen. Das verunreinigte Material ist dann auf einer dafür zugelassenen Deponie zu entsorgen oder einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen. Soweit eine Annahme auf der Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve (Tel.: 02307-942200) aufgrund der Art und des Ausmaßes der Verunreinigungen nicht möglich ist, ist das anfallende Material gemäß der Abfallentsorgungssatzung für den Kreis Unna auf der Deponie Dortmund Nordost (Tel.: 0231-91110) zu entsorgen.

Baustellenabfälle, die nicht in anderen Anlagen verwertet werden bzw. nicht verwertbar sind, sind gemäß der Abfallentsorgungssatzung für den Kreis Unna der Baustellenabfallaufbereitungsanlage in Kamen-Heeren-Werve (Tel.: 02307-9422013) zuzuführen.